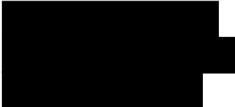




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 17. April 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Kerosinzuschlag, Fantasiiezuschläge**

BEZUG **Ihr Antrag vom 22. März 2019**

ANLAGEN 2

GZ

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

in Ihrer E-Mail vom 22. März 2019 bitten Sie um Informationen zu den Themen „*Kerosin-Zuschlag*“ und „*Fantasiiezuschläge*“ auf Flugticketpreise.

Darüber hinaus bitten Sie um Folgendes:

*„1. Hiermit beantrage ich die Einsicht in die Unterlagen, Akten, E-Mails Protokolle, etc. in denen das Ministerium diese Materie seit dem Jahr 2009 erörtert bzw. Entscheidungen hierzu getroffen hat.*

*2. Welche Termine, Besprechungen, Abstimmungen, Beratungen oder Gespräche (auch mit Interessenvertretern) hat es hierzu seitdem gegeben?*

*3. Wird die Höhe des anzuwendenden Kerosinzuschlages staatlich überwacht und wenn nein, wieso nicht? Bis wann ist geplant, den Kerosinzuschlag abzuschaffen?*

*4. Hat das Ministerium vorgesehen, Maßnahmen zu unternehmen, um die Praxis der "Fantasiiezuschläge" zu unterbinden, zu regulieren oder ist dem Ministerium diese Praxis nicht*

*bekannt? Alle entsprechenden Dokumente (Empfehlungen, Stellungnahmen, Vorlagen, Entwürfe, protokolle, Akten, E-Mails, etc.) möchte ich einsehen.“*

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen zunächst nachstehende Auskünfte erteilen:

1) Bereich der Luftverkehrsteuer:

Die deutsche Luftverkehrsteuer entsteht mit dem Abflug eines Fluggastes von einem inländischen Startort. Steuerschuldner der - nach der Lage des Zielortes zu bemessenden - Luftverkehrsteuer sind die Luftverkehrsunternehmen. Eine Überwälzung der Luftverkehrsteuer auf die Flugpreise ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben worden. Ob eine Überwälzung der Luftverkehrsteuer erfolgt, ist somit eine Entscheidung des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens.

Das Luftverkehrsteuergesetz enthält keine Regelungen zu Flugpreisbestandteilen oder zur Erhebung von Zuschlägen zum Flugpreis.

Weitere Informationen zur Luftverkehrsteuer sind unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de), [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Luftverkehrsteuer/luftverkehrsteuer\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Luftverkehrsteuer/luftverkehrsteuer_node.html) zu finden.

2) Energiesteuer für Kerosin:

Die Erhebung der Energiesteuer für Kerosin erfolgt ungeachtet der aktuellen Marktpreise der Energieerzeugnisse nach einem festen Steuersatz je verwendeter Menge. Nach § 2 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes beträgt die Steuer für 1.000 Liter Kerosin 721,00 Euro.

Ungeachtet dessen ist die kommerzielle Luftfahrt grundsätzlich obligatorisch von der Energiesteuer zu befreien. Die Verwendung von Luftfahrtbetriebsstoffen ist steuerbegünstigt, wenn diese unmittelbar der entgeltlichen Erbringung von Luftfahrt-Dienstleistungen - einschließlich entgeltlicher Beförderung von Passagieren und Gütern - dienen. Einer Änderung dieser Regelung stehen neben der Energiesteuer-Richtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003, ABl. L 283 vom 31. Oktober 2003, Seite 51) insbesondere das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) sowie eine Vielzahl von internationalen Luftverkehrsabkommen entgegen.

Ihre darüber hinausgehenden Fragen sind - soweit sie noch nicht beantwortet sind - zu unbestimmt („*diese Materie*“) als dass ihnen konkrete Vorgänge zugeordnet werden könnten, in denen nach den von Ihnen angestrebten Dokumenten recherchiert werden könnte.

Zu Fragen, die sich auf einen Kerosin-Zuschlag, der aufgrund einer Verteuerung des Kerosinpreises erhoben wird oder auf „Fantasiezuschläge“ auf Flugticketpreise beziehen, liegen im Bundesministerium der Finanzen keine Informationen vor.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Bearbeitung eines IFG-Antrages, der auf eine Vielzahl von Dokumenten gerichtet wäre (z. B. „Unterlagen ab 2009“) einen hohen Recherche- und Prüfaufwand hätte. Dies kann im Rahmen einer einfachen Auskunft nicht mehr geleistet werden. Ein solcher IFG-Antrag wäre deshalb, da der Bearbeitungsaufwand deutlich über 30 Minuten liegen würde, gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 IFGGebV und Teil A des dort anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Die Gebühr beträgt je nach Bearbeitungsaufwand bis zu 500,00 Euro.

Sollten Sie daher weitere Informationen sowie die Übersendung von Unterlagen im Rahmen eines förmlichen IFG-Bescheides anstreben, bitte ich um konkrete Angaben zur Thematik und um Mitteilung, ob Sie ggf. eine gebührenpflichtige Bearbeitung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.